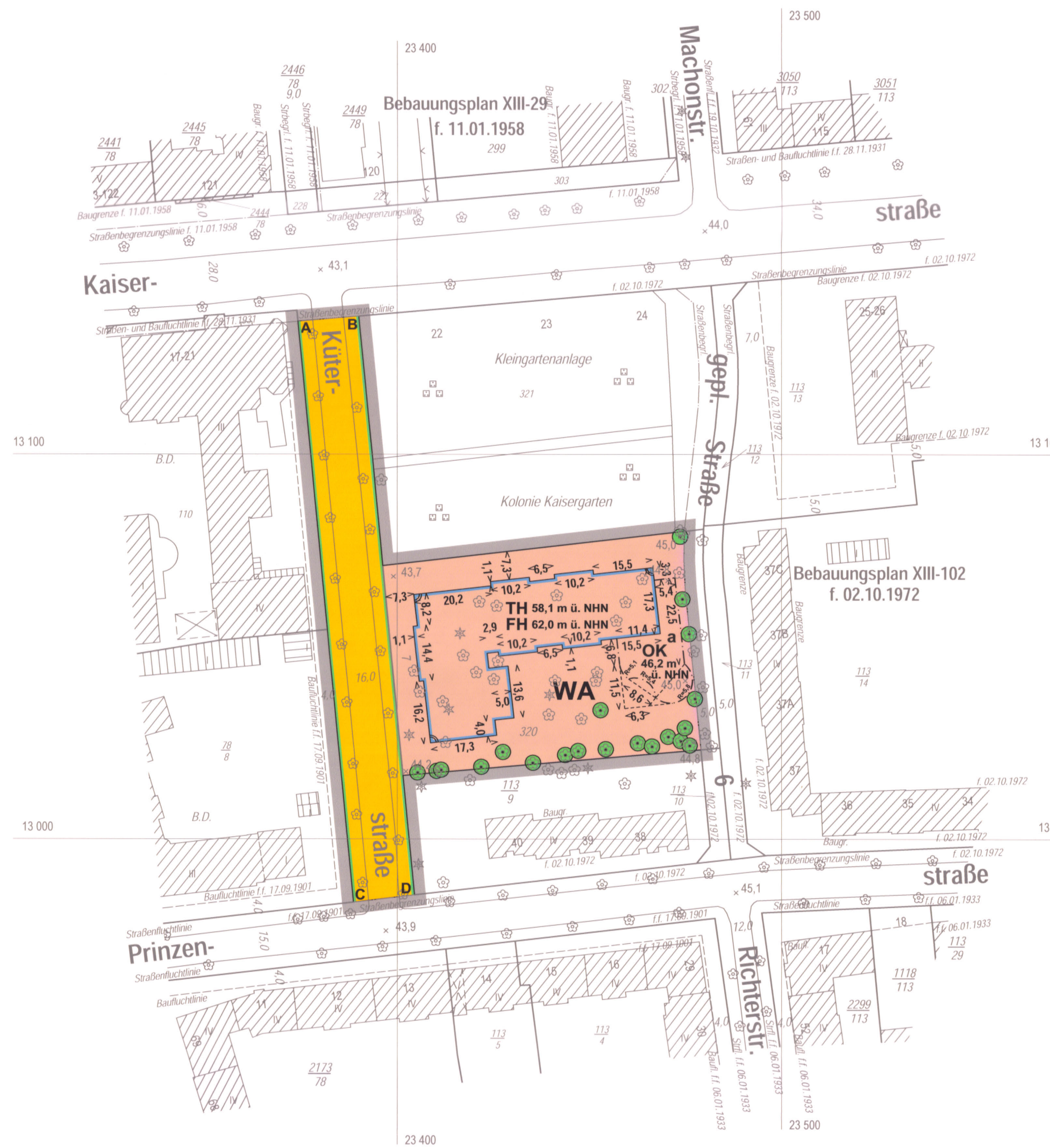


Vorhabenbezogener Bebauungsplan 7-49VE

für die Küterstraße
und das Grundstück Küterstraße 7 (teilweise)
im Bezirk Tempelhof-Schöneberg, Ortsteil Mariendorf

Übersichtskarte 1 : 10 000



Zeichenerklärung	
Festsetzungen	
Art und Maß der baulichen Nutzung, Bauweise, Baulinien, Baugrenzen, Höhe baulicher Anlagen	
Allgemeines Wohngebiet	(§4 BauNVO) WA
Aufschüttungsgrenze	—
Baugrenze	(§21 Abs.3 Satz 1 BauNVO) —
Höhe baulicher Anlagen über einem Bezugspunkt	—
als Höchstmaß	z.B. TH 12,4 m über NHN
Traufhöhe	z.B. FH 53,5 m über NHN
Firsthöhe	z.B. OK 124,5 m über NHN
Oberkante	z.B. OK 118,0 bis 124,5 m über NHN
als Mindestmaß- und Höchstmaß	z.B. 118,0 bis 124,5 m über NHN
Verkehrsflächen	
Straßenverkehrsflächen	
Straßenbegrenzungslinie	
Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern	
Erhaltung Bäume	
Sonstige Festsetzungen	
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes	
Planunterlagen	
Öffentliches oder Wohngebäude mit Dachstuhl und Geschosshöhe	
Geschäfts-, Gewerbe-, Industrie-, Lagergebäude oder Garagen	
Offene Garage	
Unterschiedliches Bauwerk	
Gewässer	
Geländehöhe, Straßenhöhe	
Straßenbaum oder geschützter Baum	
Naturdenkmal	
Grenze von Berlin	
Bezirksgrenze	
Ortssteilgrenze	
Grundstücksgrenze, Flurstücksgrenze	
Grundstücksnummer, Flurstücksnummer	
Mauer	
Zaun, Hecke	
Oberirdische Versorgungsanlage	
Baulinie, Baugrenze, Baulinienlinie	
Straßenbegrenzungslinie, Straßenfluchtlinie	
Freiflächengrenze	

Textliche Festsetzungen

- Im Bereich des Vorhabenplans sind im Rahmen der festgesetzten Nutzungen nur solche Vorhaben zulässig, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet.
- Im Allgemeinen Wohngebiet sind die in § 4 Abs. 3 der Baunutzungsverordnung ausnahmsweise zulässigen Nutzungen nicht Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes.
- Die Straßenbegrenzungslinien zwischen den Punkten A und B sowie C und D werden aufgehoben.
- Die in der Planzeichnung gekennzeichneten Bäume sind zu erhalten und zu schützen.
- Innerhalb der Fläche a ist eine Aufschüttung als Gartenanlage in Gestalt einer Terrassenfläche mit anschließendem Rundweg zulässig.
- Die Einteilung der Straßenverkehrsfläche ist nicht Gegenstand der Festsetzung.
- Im Geltungsbereich dieses vorhabenbezogenen Bebauungsplanes treten alle bisherigen Festsetzungen und baurechtlichen Vorschriften, die verbindliche Regelungen der in § 9 Abs. 1 des Baugesetzbuches bezeichneten Art enthalten, außer Kraft.
- Als zulässige Grundfläche wird die im zeichnerischen Teil festgesetzte überbaubare Grundstücksfläche festgesetzt.

Hiermit wird beglaubigt, dass der Inhalt dieser Abzeichnung mit dem Inhalt der Urschrift des vorhabenbezogenen Bebauungsplans 7-49VE, festgesetzt am 27.05.2014, übereinstimmt.

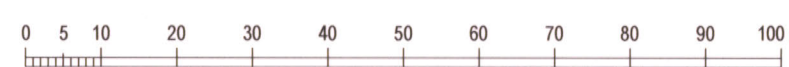
Berlin, den 20.08.14

Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg von Berlin
Abteilung Gesundheit, Soziales, Stadtentwicklung
Stadtentwicklungsamt
Fachbereich Vermessung und Geoinformation



im Auftrag

Maßstab 1 : 1 000



Planunterlagen : Karte von Berlin 1 : 1 000
Stand: August 2012

7-49VE

Zu diesem vorhabenbezogenen Bebauungsplan gehört ein Grundstücksverzeichnis

Aufgestellt: Berlin, den 08.11.2012
Bezirksamt Tempelhof - Schöneberg von Berlin
Abt. Gesundheit, Soziales, Stadtentwicklung
Stadtentwicklungsamt
Fachbereich Vermessung und Geoinformation

Hopp
Fachbereichsleiter

S. Klotz
Bezirksstadträtin

Baldow
Fachbereichsleiter

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan wurde in der Zeit vom 19.11. bis einschließlich 18.12.2012 öffentlich ausgelegt. Die Bezirksverordnetenversammlung hat den vorhabenbezogenen Bebauungsplan am 18.09.2013 beschlossen.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan wurde in der Zeit vom 10.02.14 bis einschließlich 10.03.14 erneut öffentlich ausgelegt. Die Bezirksverordnetenversammlung hat den vorhabenbezogenen Bebauungsplan am 16.04.14 erneut beschlossen.

Berlin, den 22.04.14
Bezirksamt Tempelhof - Schöneberg von Berlin
Abt. Gesundheit, Soziales, Stadtentwicklung
Stadtentwicklungsamt
Fachbereich Stadtplanung

Szalucki
stellv. Fachbereichsleiterin

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan ist auf Grund des §12 des Baugesetzbuchs in Verbindung mit §6 Abs.5 Satz 1 und mit §11 Abs.1 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs durch Verordnung vom heutigen Tage festgesetzt worden.
Berlin, den 27.05.2014

Bezirksamt Tempelhof - Schöneberg von Berlin

A. Schöttler
Bezirksbürgermeisterin

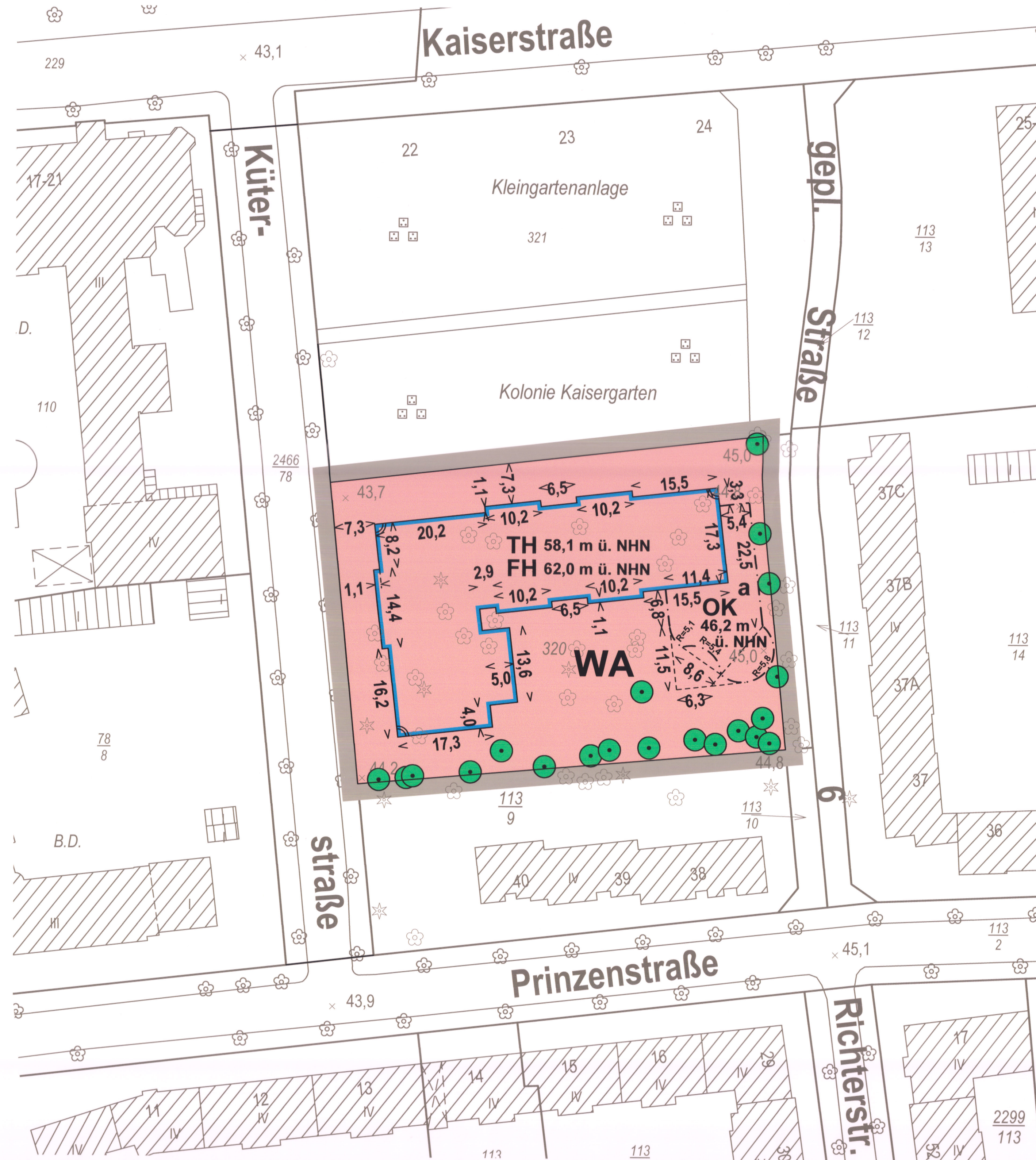
S. Klotz
Bezirksstadträtin

Die Verordnung ist am 21.06.2014 im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin auf S. 150 verkündet worden.



Textliche Festsetzungen

1. Im Bereich des Vorhabenplans sind im Rahmen der festgesetzten Nutzungen nur solche Vorhaben zulässig, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet.
2. Im Allgemeinen Wohngebiet sind die in § 4 Abs. 3 der Baunutzungsverordnung ausnahmsweise zulässigen Nutzungen nicht Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes.
3. Die in der Planzeichnung gekennzeichneten Bäume sind zu erhalten und zu schützen.
4. Innerhalb der Fläche a ist eine Aufschüttung als Gartenanlage in Gestalt einer Terrassenfläche mit anschließendem Rundweg zulässig.



Maßstab 1 : 500



Vorhabenplan

zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan 7-49VE
für das Grundstück Küterstraße 7 (teilweise)
im Bezirk Tempelhof-Schöneberg, Ortsteil Mariendorf

Zeichenerklärung

Festsetzungen	
Art der baulichen Nutzung	
Allgemeines Wohngebiet (§4 BauNVO)	WA
Bauweise / überbaubare Grundstücksfläche	
Baugrenze (§23 Abs. 3 Satz 1 BauNVO)	—
Maß der baulichen Nutzung	
Maximale Traufhöhe in Metern über Normalhöhennull	TH 58,1 m über NHN
Maximale Firsthöhe in Metern über Normalhöhennull	FH 62,0 m über NHN
Maximale Höhe Oberkante in Metern über Normalhöhennull	OK 46,2 m über NHN
Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft	
Erhaltung Bäume	●
Sonstige Festsetzungen	
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Vorhabenplanes	
Planunterlage	
Öffentliches oder Wohngebäude	▨
Geschäfts-, Gewerbe-, Industrie-, Lagergebäude oder Garagen	▩
Offene Garage	▧
Unterschiedliches Bauwerk	▨
Brücke	—
Gewässer	—
Geländehöhe, Straßenhöhe	in m über NHN
Straßenbaum oder geschützter Baum	ND
Naturdenkmal	ND
Finanz	Finanz
Grenze von Berlin	—
Bezirksgrenze	—
Ortsangrenze	—
Grundstücksgrenze, Flurstücksgrenze	—
Grundstücksnummer, Flurstücksnummer	—
Mauer	—
Zaun, Hecke	—
Oberirdische Versorgungsanlage	—
Baulinie, Baugrenze, Baufluchtlinie	—
Straßenbegrenzungslinie, Straßenfluchtlinie	—
Freiflächengrenze	—

Die vorstehende Zeichenerklärung enthält gebräuchliche Planzeichen der Planzeichenvorschrift vom 18. Dezember 1990, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2011, sowie ergänzende Planzeichen. Zugrunde liegt die Baunutzungsverordnung (BaunVO) in der Fassung vom 23. Januar 1990, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. April 1993.

Hiermit wird beglaubigt, dass der Inhalt dieser Abzeichnung mit dem Inhalt der Urschrift vom Vorhabenplan des vorhabenbezogenen Bebauungsplans 7-49VE, festgesetzt am 27.05.2014, übereinstimmt.

Berlin, den 31.07.2014

Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg von Berlin
Abteilung Gesundheit, Soziales, Stadtentwicklung
Stadtentwicklungsamt
Fachbereich Vermessung und Geoinformation

